



**Pet 3-19-11-2170-026408**

40468 Düsseldorf

Sozialhilfe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes dahingehend gefordert, dass sich die maßgebliche Grenze für den Unterhaltsrückgriff nicht nach dem Jahresbruttoeinkommen, sondern nach dem zu versteuernden Einkommen bestimmt. Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass nach den neuen Regelungen im Angehörigen-Entlastungsgesetz auf das Einkommen unterhaltsverpflichteter Kinder pflegebedürftiger Eltern erst ab einem Bruttoeinkommen in Höhe von mehr als 100 000 Euro im Jahr zurückgegriffen werden könne. Die Berücksichtigung des Bruttoeinkommens führe zu einer Benachteiligung von Familien, da die Kosten für Wohnung, Lebenshaltung, Absicherung und Versorgung bei einer alleinstehenden Person verglichen mit z. B. einem allein verdienenden Familienvater mit demselben Bruttoeinkommen divergierten. Daher solle das Gesetz überarbeitet werden und die Grenze stattdessen beim zu versteuernden Einkommen festgelegt werden. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 53 Mitzeichnende an und es gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (sog. Angehörigen-Entlastungsgesetz) vom 10. Dezember 2019 ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist eine substantielle Entlastung von Kindern und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) unterhaltsverpflichtet sind. Durch eine umfassende und weitreichende Reform des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe wurde die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger erheblich begrenzt. Dabei wurde insbesondere geregelt, dass auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern, die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beziehen, künftig erst ab einem Jahresbruttoeinkommen in Höhe von mehr als 100 000 Euro zurückgegriffen wird. Gleichzeitig wurde diese Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs aber auch auf die anderen Leistungen des SGB XII ausgedehnt. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag haben damit ein wichtiges Signal für die Anerkennung der besonderen und regelmäßig langfristig wirkenden Belastungen von Angehörigen durch die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen gesetzt.

Durch Artikel 1 des Angehörigen-Entlastungsgesetzes wurde daher die bisherige Regelung des § 43 Absatz 5 SGB XII (a. F.), der einen Unterhaltsrückgriff bis zur 100 000 Euro-Grenze lediglich für Angehörige von dem Grunde nach Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ausschloss, in das für alle Leistungen des SGB XII geltende Elfte Kapitel verschoben und



angepasst, vgl. § 94 Absatz 1a SGB XII. Von der Neuregelung profitieren daher zukünftig alle unterhaltsverpflichteten Kinder und Eltern von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Erläuterungen, lässt sich zu der konkreten Forderung des Petenten nach einer flexiblen Grenze unter Berücksichtigung familiärer Belange und des zu versteuernden Einkommens Folgendes ausführen:

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass die Regelung über die Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs auf unterhaltsverpflichtete Angehörige mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 100 000 Euro im Jahr der Entlastung der gesamten Mittelschicht dienen solle. Denn ein Einkommen über dieser Grenze stelle sowohl für Familien als auch für Einpersonenhaushalte die Ausnahme dar. In solchen Fällen erscheine es daher sachgerecht, auf das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Angehörigen zurückzugreifen.

Die Bundesregierung weist darüber hinaus darauf hin, dass die von dem Petenten beanstandete Bruttoeinkommensgrenze in § 94 Absatz 1a Satz 1 SGB XII nicht neu festgelegt, sondern lediglich aus dem bisherigen § 43 Absatz 5 Satz 1 SGB XII (a. F.) übernommen und in ihrem Anwendungsbereich erweitert worden sei. Die 100 000 Euro-Grenze bestehe daher in dieser Form bereits seit Inkrafttreten des SGB XII am 1. Januar 2005. Zuvor habe es die Grenze auch bereits im damaligen Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) gegeben. Die Bundesregierung führt aus, dass sich diese Grenze ihrer Auffassung nach über einen längeren Zeitraum nachweislich bewährt habe. Daher gebe es keine Veranlassung für den Gesetzgeber, diese nun in ihrem Regelungskern zu verändern. Dies gelte nicht zuletzt mit Blick auf Sinn und Zweck des Angehörigen-Entlastungsgesetzes, durch welches lediglich auch unterhaltsverpflichtete Angehörige aller anderen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII von der Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs profitieren sollten. Durch ein Verschieben des Einkommensberechnungsmaßstabs im Sinne des Anliegens des Petenten



entstünde jedoch die Situation, dass ursprünglich nicht zum Unterhalt verpflichtete Personen, durch die von dem Petenten beabsichtigte Neukonzeption unterhaltspflichtig würden, obwohl ihre Einkommenssituation weiterhin unverändert sei. Dies sei nicht mit dem Ziel des Gesetzes vereinbar, gerade eine Verbesserung für die unterhaltsverpflichteten Angehörigen von Leistungsempfängern nach dem SGB XII herbeizuführen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat sich die feste Grenze von 100 000 Euro in der Praxis auch als praktikabel erwiesen. Die Bundesregierung verfolge damit das Ziel, einen möglichst objektiven und großzügigen Maßstab für alle Personengruppen anzulegen. Dies gelte in dieser Form auch für die von dem Petenten angeführten Familien. Die Zugrundelegung des Bruttoeinkommens – der Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, vgl. § 16 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – als Bezugsgröße sei darauf zurückzuführen, dass dieses als nachvollziehbarer Maßstab gut handhabbar sei. Denn das Bruttojahreseinkommen sei beispielsweise durch den Einkommensteuerbescheid, der auch Einkommen aus Vermietung, Verpachtung oder andere Einkommen des unterhaltsverpflichteten Angehörigen ausweise, zweifelsfrei nachweisbar. Dadurch entstehe auch ein verhältnismäßig geringer Verwaltungsaufwand. Gleichwohl liege es dann natürlich in der Natur der Sache, dass derartige pauschale und starre Grenzen in Einzelfällen als ungerecht empfunden werden könnten.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen der Bundesregierung an. Er weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass die Zugrundelegung eines pauschalen Maßstabs für die Bemessung der Einkommensgrenze, ab der Unterhaltsansprüche einer nach dem SGB XII leistungsberechtigten Person gegen einen unterhaltsverpflichteten Angehörigen auf den Sozialhilfeträger übergehen sollen, dem Grunde nach nicht zu beanstanden ist. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vorteile einer solchen Regelung - insbesondere die damit verbundene Verringerung des Verwaltungsaufwands, der Abbau von Bürokratie sowie die Sicherung eines möglichst



weiten Anwendungsbereiches - in einem angemessenen Verhältnis zu den hierdurch möglicherweise im Einzelfall wahrgenommenen Ungerechtigkeiten stehen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung in § 94 Absatz 1a Satz 1 SGB XII, wonach sich die relevante Einkommensgrenze am Maßstab des Jahresbruttoeinkommens des unterhaltsverpflichteten Angehörigen bestimmt, sachgerecht. Der Petitionsausschuss begrüßt die mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz einhergehende Ausweitung der Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs auf sämtliche Leistungen des SGB XII und die dadurch insgesamt eintretenden spürbaren Verbesserungen für betroffene unterhaltsverpflichtete Angehörige.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen kann der Ausschuss die Forderung des Petenten nicht unterstützen und sieht folglich auch keine Veranlassung für ein erneutes gesetzgeberisches Tätigwerden im Sinne des Anliegens der Petition. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.